

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/858

Einwohnergemeinde Zuchwil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone Rütifeld sowie Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme

1. Erwägungen

Das Ingenieurbüro Emch + Berger, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, ersucht mit Schreiben vom 11. März 2005 im Namen der Einwohnergemeinde Zuchwil beim Regierungsrat um Aufhebung der Grundwasserschutzzone und um Löschung resp. Anpassung der bestehenden Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasserfassung Rütifeld.

Nach dem Ausbau der Nationalstrasse A5 sowie der Inbetriebnahme der Ausbaustrecke Bahn 2000 Derendingen–Inkwil konnte der Grundwasserschutz für das Pumpwerk (PW) Rütifeld im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung nicht mehr gewährleistet werden. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb mit dem Anschluss an das PW Dörnischlag eine neue Wasserversorgung erstellt. Diese neue Versorgung ist seit kurzer Zeit in Betrieb; der Förderbrunnen des PW Rütifeld wurde per 14. März 2005 vom Trinkwassernetz der Gemeinde Zuchwil getrennt.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil beabsichtigt, den Entnahmebrunnen des PW Rütifeld aufrechtzuerhalten, um bei allfälligen Notfällen und Havarien (grossräumige Stromunterbrüche etc.) eine Noteinspeisung in das regionale Netz mittels einer Notstromgruppe durchführen zu können. Zu diesem Zweck sollen die bestehenden Grundwasserpumpen im Schacht belassen und zwecks Erhaltung der Betriebsfähigkeit in regelmässigen Abständen für kurze Zeit in Betrieb genommen werden. Für die Notförderung kann ein Verbindungsstück zwischen den Brunnen und die Versorgungsleitung eingebaut werden, welches im Normalbetrieb fehlt.

Einem solchen Vorhaben kann insofern zugestimmt werden, dass eine allfällige Noteinspeisung nur bei grossen regionalen Ausfällen und nach Rücksprache mit den anderen Wasserversorgungen im Verbund erfolgen darf. Die Notversorgung im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, SR 531.32) hat ansonsten im Sinne der ordentlichen Notkonzepte zu erfolgen. Ferner ist vor jeder Noteinspeisung zwingend eine Wasseranalyse auf Anweisung der Lebensmittelkontrolle durchzuführen und vom Trinkwasserinspektorat zu begutachten und freizugeben. Eine regelmässige Einspeisung ins Trinkwassernetz ist nicht gestattet; der Förderbrunnen des PW Rütifeld ist im Normalbetrieb der Wasserversorgung physisch vollständig vom Versorgungsnetz zu trennen.

Mit RRB Nr. 6219 vom 2. Dezember 1960 wurde der Einwohnergemeinde Zuchwil die Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus der Grundwasserfassung Rütifeld in der Höhe von maximal 5'000 l/min und für die Dauer von 60 Jahren erteilt. Diese Konzession ist im Zusammenhang mit

der zukünftigen obgenannten Nutzung des PW zu löschen resp. in eine Notkonzession umzuwandeln. Beim Brunnen selbst sind gewässerschutztechnische Vorkehrungen zu treffen.

Die Grundwasserschutzzone des PW Rütifeld wurde mit RRB Nr. 4123 vom 20. Juli 1979 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt. In der Zeit vom 23. November bis 22. Dezember 2000 hat die Einwohnergemeinde Zuchwil die Grundwasserschutzzone des PW Rütifeld zwecks Aufhebung öffentlich aufgelegt. Es handelt sich um ein kommunales Nutzungsplanverfahren nach § 15 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS-Nr. 711.1). Die Planaufgabe wurde im regionalen Anzeiger Bucheggberg-Wasseramt vom 23. November 2000 publiziert. Während der Planaufgabe gingen keine Einsprachen ein. Mit Schreiben vom 8. Januar 2001 hat die Einwohnergemeinde daraufhin die regierungsrätliche Genehmigung beantragt.

Auf Anweisung des Amtes für Umwelt wurde mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Schutzzonenaufhebung zwecks Erhaltung der Betriebssicherheit und des Grundwasserschutzes jedoch so lange zugewartet, bis das PW Rütifeld vollständig vom Versorgungsnetz getrennt wurde. Diese Trennung ist in der Zwischenzeit erfolgt.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone des PW Rütifeld kann mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Im betroffenen Gebiet gelten ab sofort die Gewässerschutzbestimmungen für den Gewässerschutzbereich A_u. Die öffentlich-rechtlichen Anmerkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen sind zu löschen.

2. Beschluss

2.1 Die Grundwasserschutzzone des PW Rütifeld (Schutzonenplan und Schutzonenreglement), genehmigt mit RRB Nr. 4123 vom 20. Juli 1979, wird aufgehoben. Im betroffenen Gebiet gelten ab sofort die Gewässerschutzbestimmungen für den Gewässerschutzbereich A_u.

2.1.1 Die öffentlich-rechtlichen Anmerkungen auf den betroffenen Parzellen im Grundbuch der Einwohnergemeinde Zuchwil sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Zuchwil gemäss untenstehender Zusammenstellung zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch.

Liste der betroffenen Parzellen mit den zu löschenden Anmerkungen:

574, 1606, 1698, 1728, 1729, 1744, 1746, 1748, 1754, 1755, 1757, 1763, 1772, 1777, 1780, 1841, 2588, 90001, 90002, 90005.1, 90011, 90018, 90027, 90035, 90208

2.2 Die mit RRB Nr. 6219 vom 2. Dezember 1960 erteilte Konzession zur ordentlichen Grundwasserentnahme für Trinkwasserzwecke in der Höhe von max. 5'000 l/min im PW Rütifeld wird umgewandelt in eine Notkonzession zwecks Erhaltung der Betriebsfähigkeit der installierten Pumpen. Hierfür gelten die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:

2.2.1 Die Notkonzession wird für eine Dauer von 30 Jahren erteilt und verwirkt danach automatisch.

- 2.2.2 Die installierte Pumpenleistung darf 5'000 l/min nicht überschreiten.
- 2.2.3 Die Pumpen dürfen nur zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit in Betrieb genommen werden. Das Pumpwasser darf nicht ins Versorgungsnetz eingespiesen werden und ist wieder in den Entnahmeschacht zurückzuleiten. Andernfalls ist eine Ableitung in eine Meteorwasserleitung oder in einen Vorfluter zu erstellen.
- 2.2.4 Bei Normalbetrieb der Wasserversorgung muss das PW Rütifeld vollständig vom Versorgungsnetz getrennt sein. Die Trennung des Förderbrunnens vom Versorgungsnetz ist dem Amt für Umwelt innert 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zwecks Abnahme anzumelden.
- 2.2.5 Eine Noteinspeisung in den Netzverbund darf nur im Havariefall und beim Vorliegen eines regionalen Versorgungsengpasses, welcher nicht durch die anderen regionalen Pumpwerke (Dörnischlag, Ruchacker etc.) abgedeckt werden kann, erfolgen. Die Noteinspeisung ist nach vorgängiger Grundwasseranalyse und deren Begutachtung von der Lebensmittelkontrolle (Trinkwasserinspektorat) freizugeben und der Regio Energie Solothurn (RES) anzumelden.
- 2.2.6 Bei Normalbetrieb der Wasserversorgung sind die Notverbindungsstücke zum Versorgungsnetz an einem gesicherten Ort aufzubewahren. Sie dürfen erst nach Freigabe der Noteinspeisung eingesetzt werden.
- 2.2.7 Bei unzulänglicher Wasserqualität kann die Noteinspeisung nur mit Auflagen zugelassen oder von der Lebensmittelkontrolle auch verweigert werden.
- 2.2.8 Die Noteinspeisung ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und ist nach Behebung des Versorgungsengpasses unverzüglich aufzuheben.
- 2.2.9 Für die Notkonzession im Sinne von § 56 lit. a Ziff. 2 Kat. C wird der Einwohnergemeinde Zuchwil durch das Amt für Umwelt jährlich eine Pauschale im Betrag der Minimalgebühr von Fr. 400.-- in Rechnung gestellt.
- 2.2.10 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 592.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 615.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Bearbeitungsgebühr: Fr. 592.-- (KA 431001 / A 80052)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (KA 435015 / A 45820)

Fr. 615.--

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111137

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (5; ad acta 214.064.001 mit aufgehobenem Plan und Reglement, ad acta 212.064.001, FS TA mit Kopie aufgehobenem Plan, Sch, SO => Mutationen GASO Objekt-Nr. 609'228'001 (Datenbank u. Aktenablage) und KONZI)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052 / TP 214/220)

Lebensmittelkontrolle, B. Kriech

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft

Kantonsforstamt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung

Regio Energie Solothurn (RES), Rötistrasse 17, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil, mit aufgehobenem Plan und Reglement (Belastung im Kontokorrent) **(lettre signature)**

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: **„Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone sowie Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme für das Pumpwerk Rütifeld“**

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, Grundbuchamt: mit der Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.1.1 des vorliegenden Beschlusses.)

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1979 im Sinne des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.
--